

## Einführung der „gesplitteten“ Abwassergebühr

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

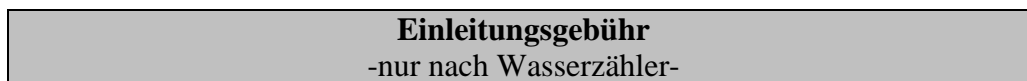
Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 22. März 2011 beschlossen, die sog. „gesplittete Abwassergebühr“ einzuführen und auf dieser Grundlage erstmals im Januar 2012 die Endabrechnung der Abwassergebühren für das Jahr 2011 umzusetzen. Die Einführung dieses flächenbezogenen Gebührenmaßstabes soll zu einer größeren Verteilungsgerechtigkeit führen.

Mit den nachstehenden Ausführungen soll Ihnen ein erster Einblick in die neue Struktur der Abwassergebühr ermöglicht werden:

Die Stadt Monheim betreibt für die Kernstadt mit allen Stadtteilen eine öffentlich-rechtliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung mit den dazugehörigen Kläranlagen, Sonderbauwerken und dem gesamten Kanalnetz. Der Bau, der Unterhalt, wie auch der laufende Betrieb dieser Abwasserbeseitigungsanlagen werden zum einen über Beiträge und zum anderen über Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) finanziert. Nach dem KAG hat die Stadt Monheim die Abwasserbeseitigungseinrichtung als sog. kostenrechnende Einrichtung zu führen, d. h. dass zum einen alle in der Abwasserbeseitigungseinrichtung anfallenden Ausgaben durch Beiträge oder Gebühren zu finanzieren sind, aber zum anderen auch dass die Stadt nur kostendeckende Beiträge und Gebühren erheben und somit keine Gewinne erzielen darf.

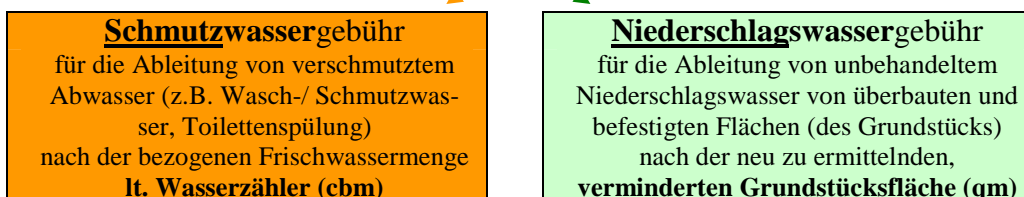
Nach der bisher geltenden Satzungsregelung werden für das häusliche Abwasser (Schmutzwasser), wie auch für das Niederschlagswasser die Abwassergebühren ausschließlich aus der Menge des bezogenen Frischwassers lt. Wasserzähler (sog. modifizierter Frischwassermaßstab) bemessen. Dieser Maßstab ist sicher zweifelsfrei geeignet zur Gebührenbemessung der Schmutzwasserbeseitigung. Bei diesem einheitlichen Abwassergebührenmaßstab wird jedoch nicht berücksichtigt, in welchem Umfang von den jeweiligen Grundstücken Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird. Nachdem die Aufwendungen für die Niederschlagswasserableitung in den letzten 10 – 15 Jahren durch Errichtung von Trennsystemen, Regenrückhaltebecken, Stauraumkanälen und Hauptsammlern stärker ins Gewicht gefallen sind, wie in früheren Zeiten, ist der darauf entfallende Kostenanteil inzwischen doch beträchtlich angestiegen. Durch die Einführung der sog. „gesplitteten Abwassergebühr“, d. h. der Ausweisung einer eigenen Niederschlagsabwassergebühr sollen die auf die Niederschlagswasserbeseitigung entfallenen Kosten verursachungsgerechter umgelegt werden. Die Berechnungsgrundlage für diese Niederschlagswassergebühr soll die Größe der bebauten und versiegelten Flächen der einzelnen Grundstücke, von welchen Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, sein. Über die Niederschlagswassergebühr sind somit die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung abzudecken und über die Schmutzwassergebühr die Kosten für die Beseitigung des Schmutzwassers.

bisher:



*Trennung/ Splittung der Erhebung | der Einleitungsgebühren  
nach der Entstehung der | jeweiligen Abwasserart*

neu:



Der Stadtrat hat sich mit der Thematik intensiv auseinander gesetzt und dabei vorrangig Wert darauf gelegt, zum einen zwar die Gebührentrennung vorzunehmen, zum anderen damit aber die Gebührenpflichtigen nicht zusätzlich finanziell zu belasten.

Es wurde daher ein Verteilungsmaßstab gewählt, der von der eigenen Verwaltung in praktikabler Weise umgesetzt werden kann und eben nicht die Erfassung der bebauten und versiegelten Flächen, z. B. durch eine Befliegung befürwortet, da der Kostenaufwand hierfür in die Gebührenkalkulation mit einem höheren 5-stelligen Betrag eingestellt werden hätte müssen. In diesem Zusammenhang ist nochmals ausdrücklich zu betonen, dass mit der Einführung des gesplitteten Gebührenmaßstabes **keine zusätzliche Abwassergebühr** erhoben wird. Vielmehr werden die Kosten, die bisher allein nach dem Frischwassermaßstab umgelegt wurden, künftig auf 2 Bereiche, nämlich zum einen auf die „Schmutzwasserbeseitigung“ und zum anderen auf die Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt. Zur Ermittlung der bebauten und versiegelten Grundstücksflächen wird ein Informationsschreiben an alle Grundstückseigentümer versandt werden. Sobald die daraus resultierenden Flächenkorrekturen der Verwaltung vorliegen, wird die bisher maßgebliche Abwassergebühr von 2,88 €/m<sup>3</sup> neu kalkuliert und entsprechend reduziert werden und zugleich daneben die neue Niederschlagswassergebühr mit dem sich ergebenden Betrag pro m<sup>2</sup> bebauter bzw. versiegelter Grundstücksfläche neu festgesetzt.

### **Ermittlung der gebührenpflichtigen Grundstücksflächen für die Niederschlagswassergebühr:**

Zur Ermittlung der maßgeblichen Abrechnungsflächen wird ein in 5 Kategorien eingeteilter sog. Gebietsabflussbeiwert zugrunde gelegt. Der Gebietsabflussbeiwert gibt den statistisch zu erwartenden Anteil der bebauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche an. Dadurch werden die bebauten und befestigten Flächen nach der Bebauungsdichte gegliedert.

Folgende Aufteilung ist vorgesehen:

	<b>Gebietsabflussbeiwert</b>
<b>Wohnflächen</b>	0,3
<b>Dorf-/Mischgebiete</b>	0,6
<b>Mehrfamilienhausbebauung</b>	0,7
<b>Gewerbeflächen</b>	0,8
<b>Kerngebiet (Altstadt)</b>	0,9

Zur Berechnung der Niederschlagswassergebühr wird die Grundstücksfläche mit dem jeweils maßgeblichen Gebietsabflussbeiwert multipliziert, sodass sich dann daraus die sog. reduzierte Grundstücksfläche ergibt, die die Grundlage für den Gebührenbescheid darstellt. **Diese reduzierte Grundstücksfläche wird dann mit dem neu ermittelten Niederschlagswassergebührensatz multipliziert.**

Weicht die tatsächlich angeschlossene Fläche eines Grundstückes von dieser nach der Gebietsabflussbeiwertmethode ermittelten Fläche erheblich ab, d. h. ist die tatsächlich angeschlossene bebaute bzw. versiegelte Fläche eines Grundstückes mindestens 25 % der reduzierten Grundstücksfläche oder um mindestens 400 m<sup>2</sup> kleiner, so kann auf Antrag des Grundstückseigentümers oder ggf. von Amts wegen eine entsprechende Korrektur vorgenommen werden.

Beispiel:

▪ <b>Grundstücksfläche (GFL): 1000 m<sup>2</sup></b>	▪ <b>Gebietsabflussbeiwert (GAB): 0,30</b>
▪ <b>1000 m<sup>2</sup> (GFL) * 0,30 (AB) = 300 m<sup>2</sup> gebührenpflichtige Fläche nach GAB</b>	
a)	<u>Die tatsächlich befestigte Fläche liegt zwischen 226 m<sup>2</sup> und 375 m<sup>2</sup>:</u> Da die Abweichung unter 25 % liegt, kommt die nach der Gebietsabflussbeiwertmethode ermittelte gebührenpflichtige Fläche in Höhe von 300 m <sup>2</sup> zum Ansatz
b)	<u>Die tatsächlich befestigte Fläche liegt unter 226 m<sup>2</sup> bzw. über 375 m<sup>2</sup>:</u> Da die Abweichung mindestens 25 % beträgt, kann auf Antrag bzw. von Amts wegen die jeweils tatsächlich befestigte Fläche zum Ansatz kommen.

Eine Niederschlagsabwassergebühr fällt allerdings nur für Grundstücksflächen an, von denen aus tatsächlichen (direkt oder indirekt) Regenwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangt.

Im Laufe des Monats Mai 2011 ist der **Versand des Info-Schreibens an jeden Grundstückseigentümer** bzw. Gebührenzahler vorgesehen, **der die vorermittelte gebührenpflichtige Grundstücksfläche ausweist**. Sofern dann die tatsächlich bebaute bzw. versiegelte Grundstücksfläche um mehr als 25 % von der ausgewiesenen Grundstücksfläche abweicht, kann von den betroffenen Grundstückseigentümern ein Berichtigungsantrag unter Einreichung einer Lageplanskizze gestellt werden.

Weitere Informationen zur Thematik „Niederschlagswassergebühr“ erhalten Sie bei den hierzu speziell vorgesehenen **Bürgerversammlungen in der Stadthalle Monheim** jeweils Beginn um 20.00 Uhr am

**02. Mai**      **für die Kernstadt Monheim**  
**04. Mai**      **für die Stadtteile**

Da nicht abgeschätzt werden kann, wie groß die Resonanz hierzu sein wird, bitten wir so weit als möglich auf die Zuordnung Kernstadt und Stadtteile zu achten, damit nicht bei einem Termin die Halle nicht ausreicht und ggf. beim weiteren Termin die Stadthalle nur zur Hälfte gefüllt ist.

Weitere Informationen werden zu gegebener Zeit im Internet veröffentlicht. Sollten Sie nach den Info-Veranstaltungen und dem Erhalt des Informationsschreibens (mit Ihrer vorermittelten gebührenpflichtigen Fläche) noch Fragen haben, stehen Ihnen die Mitarbeiter des Steueramtes gerne zur Verfügung.

Monheim, 04.04.2011  
STADT MONHEIM

Anton Ferber  
Erster Bürgermeister